

Änderung der VVzAPO-S I

Mit der Änderung der Verwaltungsvorschriften zur APO-S I werden

- vorgezogene Anmeldeverfahren auch für neu errichtete Schulen im Gründungsjahr ermöglicht (zu § 1 APO-S I)
- zur einheitlichen Handhabung und Vergabe des mittleren Schulabschlusses an Gesamtschulen Fragen des Notenausgleichs geklärt (zu § 40 Abs. 2 APO-S I).

Zu BASS 13 – 21 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I); Änderungen

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 30. 11. 2011 – 223.2.02.11.03

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20. 6. 2007 (BASS 13 – 21 Nr. 1.2), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 13. 10. 2011 (ABl. NRW S. 620)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Die VV 1.1.3 zu § 1 wird wie folgt geändert:

a.

Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Das gilt auch für neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr.“

b.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Die VV zu § 40 wird wie folgt geändert:

a.

In der VV 40.1 zu Abs. 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erwerben den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GÖSt), Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).“

b.

Folgende VV wird angefügt:

„40.2 zu Abs. 2

Für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) an Gesamtschulen ist eine Unterschreitung der Leistungen in einem der übrigen Fächer um bis zu zwei Notenstufen unbeachtlich. Eine Unterschreitung der Leistungen nach § 40 Absatz 2 Satz 3 kann hinzukommen.

Übrige Fächer sind alle Fächer mit Ausnahme von Deutsch, Englisch, Mathematik und Fach des Wahlpflichtunterrichts.

Eine bessere Leistung im Sinne von § 40 Absatz 2 Satz 3 ist jede Überschreitung der Notenanforderungen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 um mindestens eine Notenstufe.

Eine nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 Satz 2 besser gewertete Leistung kann zum Ausgleich einer Unterschreitung um eine Notenstufe bei den übrigen Fächern oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik und Fach des Wahlpflichtunterrichts herangezogen werden.“